

(3) Die in Quarantäne genommenen Personen dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räume benutzen. Diese Räume dürfen von anderen Personen nur mit besonderer Erlaubnis betreten werden. Für die in Quarantäne genommenen Personen wird die Art und Weise des Kontaktes mit der Außenwelt entsprechend den Besonderheiten der Krankheit von dem für die Quarantäne verantwortlichen Arzt festgelegt.

(4) Quarantäne kann auch für Territorien, Städte, Gemeinden, Betriebe, Grundstücke, Wohnungen, Transportmittel, Gegenstände usw. festgelegt werden. Die Quarantäne ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(5) Die Einhaltung der Quarantäne wird durch die Kreis-Hygieneinspektion überwacht.

§4

Krankenhauseinweisung

(1) Der behandelnde Arzt hat über die Notwendigkeit der Krankenhauseinweisung aus klinischer Indikation zu entscheiden.

(2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung sind Kranke oder krankheitsverdächtige Personen bei folgenden übertragbaren Krankheiten unverzüglich in eine Infektionsklinik bzw. in ein anderes geeignetes Krankenhaus einzuweisen:

- Anthrax (Milzbrand)
- Cholera
- Diphtherie
- Fleckfieber
- Gelbfieber
- Haemorrhagisches Fieber, virusbedingt
- Lepra
- Malleus (Rotz)
- Meningokokkenmeningitis
- Paratyphus A, B, C
- Pest
- Pockenähnliche Erkrankungen
- Poliomyelitis (inkl. poliomyelitisähnlicher Erkrankungen)
- Rückfallfieber
- Tollwut (Rabies)
- Typhus abdominalis.

(3) Ferner sind in eine Infektionsklinik bzw. in ein anderes geeignetes Krankenhaus Personen einzuweisen, die an folgenden übertragbaren Krankheiten erkrankt sind:

- Mikrosporie (*M. audouinii*)
- Ormithose
- Q-Fieber
- Shigellose
- Tuberkulose, ansteckungsfähig
- Virushepatitis.

(4) Die Aufnahme in ein Krankenhaus, die Verlegung oder Entlassung von Personen, bei denen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit vorliegt oder bei Aufnahme bestanden hat, ist innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu melden. Verantwortlich für die Meldung ist der ärztliche Leiter der betreffenden Einrichtung.⁵

(5) Bei den im Abs. 3 genannten Erkrankungen kann im Einzelfall mit Erlaubnis des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion, bei Erkrankung an einer Tuberkulose mit Erlaubnis des Leiters der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose, die Krankenhauseinweisung unterbleiben, wenn die häuslichen Verhältnisse eine Behandlung, Betreuung und Absonderung ohne Gefahr der Weiterverbreitung zulassen und der häuslichen Behandlung keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen. Bei einzelnen Krankheiten und für bestimmte Personengruppen kann unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen die Krankenhauseinweisung generell unterbleiben, wenn der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion die Erlaubnis erteilt. Die Erlaubnis ist zeitlich zu befristen.

(6) Für andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten übertragbaren Krankheiten oder Krankheiten, bei denen der Verdacht der Übertragbarkeit besteht, kann bei einer hohen Gefährdung für den Erkrankten oder andere Personen durch den Leiter der Kreis-Hygieneinspektion im Einzelfall die Krankenhauseinweisung festgelegt werden. Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion kann zeitlich befristet die Krankenhauseinweisung für bestimmte nicht in den Absätzen 2 und 3 genannte, übertragbare Krankheiten oder Krankheiten, bei denen der Verdacht der Übertragbarkeit besteht, festlegen.

§5

Absonderung

(1) Die Absonderung kann in Tätigkeits-, Ausbildungs-, Verkehrs- und Verhaltensbeschränkungen für Personen bestehen, die krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind. Die Absonderung wird nach der Art der Erkrankung und der epidemiologischen Lage und der Gefährdung anderer Personen zeitlich befristet festgelegt.

(2) Die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft des bzw. der Abgesonderten kann durch die Kreis-Hygieneinspektion in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(3) Bis zur Aufhebung der Absonderung unterliegen die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft, die mit dem Ansteckenden in Berührung gelangten Sachen sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, entsprechend den Festlegungen des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion den Vorschriften für die laufende und die Schlußdesinfektion.

(4) Die Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten sowie die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildung kann Personen, die ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, für die Dauer der Absonderung untersagt werden, wenn durch die besondere Art der Tätigkeit oder des Verhaltens die Gefahr der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit möglich erscheint.

(5) Den Personen, die ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, kann der Aufenthalt an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebäuden, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Einrichtungen oder der unmittelbare Kontakt mit bestimmten Personen oder Tieren untersagt werden.

§6

Leistungen der Sozialversicherung

Spezielle Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 3 bis 5, die mit angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz bzw. von der Berufsausbildung verbunden sind, gelten hinsichtlich der Leistungen der Sozialversicherung als Quarantäne, solange der Werk tätige nicht erkrankt ist und deshalb keine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht

§7

Gesundheitskontrolle

Die Gesundheitskontrolle für Personen, die ansteckend oder verdächtig, angesteckt zu sein, sind, wird vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festgelegt, im Falle einer Tuberkulose vom Leiter der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose. Die Gesundheitskontrolle kann in regelmäßigen Temperaturkontrollen, in körperlichen Untersuchungen oder in der Untersuchung von Ausscheidungen, Blut und Gallensaft bestehen, wobei Art und Umfang durch die Besonderheiten der Krankheit und die epidemiologischen Umstände bestimmt werden.

§8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger